

STATUTEN

KiE

KULTUR IN ENGELBURG



Art. 1 Name

Unter dem Namen "Kultur in Engelburg", gegründet im Sommer 1989, besteht mit Sitz in Engelburg ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Ziel und Zweck

- Der Verein "Kultur in Engelburg" will das kulturelle Leben im Dorf und in der Region fördern.
- Er bezweckt durch kulturelle Veranstaltungen die Bevölkerung einzubeziehen und einander näher zu bringen.
- Er setzt sich zum Ziel, den jeweiligen Raum oder Ort der kulturellen Aktivität einzurichten und zu betreiben.
- Er beabsichtigt die "Alte Turnhalle Engelburg" als "Stammhaus" von der Stiftung "Alte Turnhalle" jeweils zu mieten, dies im Sinne des Stiftungszwecks nach Art. 3c und zu gegenseitigem Vorteil.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Zahlung des Mitgliederbeitrages und die Bestätigung durch den Vorstand.
- Der Austritt ist dem Vorstand jederzeit schriftlich mitzuteilen.
- Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- Wer während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.
- Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
2. Festlegung der Amtsdauer für Vorstand und Kontrollstelle (zur Zeit zwei Jahre)
3. Festlegung der Mitgliederzahl des Vorstandes
4. Wahl/Abberufung des Vorstandes und des Präsidiums
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung der Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
8. Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid überwiesen werden
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen unter Angabe des Zwecks. Ort, Datum und Traktanden sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Art. 6 Vorstand

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
3. Delegation von Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen
4. Genehmigung des Budgets
5. Stellungnahme zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht
6. Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Beschlussfassung über langfristige Beträge und Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen
8. Festlegung der Zeichnungsberechtigung
9. Geschäftsführung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind auf der Website von Kultur in Engelburg aufgeführt.

Art. 7 Kontrollstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 9 Auflösung

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung betreffend Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine zweite, frühestens vier Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

Im Falle der Auflösung sind alle Vermögenswerte einer Institution zu übergeben, welche die Garantie für eine kulturelle Verwendung bietet.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 4. September 1989 angenommen und in Kraft gesetzt.
(7. bereinigte Auflage, Oktober 2015)
(8. bereinigte Auflage, März 2023)

Mitgliederbeiträge

Einzelmitgliedschaft	Fr.	40.--
Familienmitgliedschaft	Fr.	65.--
Gönner/Firmen Mitgliedschaft	Fr.	200.--